

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	971
Öffentl.-rechtliche Vereinbarung zw. Kr. Viersen und Gemeinde	
Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren.....	984
Brüggen: Jahresabschluss 2016.....	972
Kempen: Widerspruchsrecht Melderegisterauskunft und Über-	
mittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religions-	
gemeinschaft	973
Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an	
das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ..	973
Nettetal: Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“, 1. Änderung.....	974
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	976
Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“.....	976
Einladung Rat 13.11.2018	978
Willich: Öffentliche Zustellung	978
Bebauungsplan Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung - Viersener	
Straße - 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener	
Straße.....	979
Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichs-	
flächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile -	
Eickerweg/Vinhovenplatz - in Willich-Neersen	981
Sonstige: Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Ein-	
ladung 21.10.2018.....	982
LINEG: Einladung Genossenschaftsversammlung 29.11.2018.....	983
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	983

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ismail Kaya**, letzte bekannte Anschrift: **Freventstraße 113, 47929 Grefrath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.10.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.10.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
971

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 12. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brüggen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2016, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresfehlbetrag von 528.458,74 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- 3) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2016 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	100.140.528,31 €
2. Umlaufvermögen	8.397.100,52 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	192.309,39 €
Bilanzsumme Aktiva	108.729.938,22 €
Passiva	
1. Eigenkapital	58.651.992,81 €
2. Sonderposten	29.502.135,96 €
3. Rückstellungen	8.313.552,98 €
4. Verbindlichkeiten	11.437.322,84 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	824.933,63 €
Bilanzsumme Passiva	108.729.938,22 €

Die Ergebnisrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	31.378.580,73 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-32.157.737,81 €
3. Ordentliches Ergebnis	-779.157,08 €
4. Finanzergebnis	250.698,34 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-528.458,74 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-528.458,74 €

Die Finanzrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.513.848,20 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-28.911.567,28 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-397.719,08 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.461.465,57 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.822.889,72 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-361.424,15 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-759.143,23 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-353.077,67 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.112.220,90 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.330.378,42 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-19.066,77 €
Liquide Mittel	4.199.090,75 €

Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 110, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 26. Oktober 2018

In Vertretung
Dieter Dresen
Gemeindeverwaltungsleiter

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Kempen wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Stadt Kempen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1: Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2: Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen,

Absatz 3: Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft; Widerspruchsrecht des Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,

6. Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St. Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Kempen, den 22.10.2018

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 973

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Widerspruchsrecht nach §36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen

haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 volljährig werden, bis zum 31. März 2019 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Service-Stelle der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, einzulegen.

Kempen, den 22.10.2018

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 973

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.11.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Kaldenkirchen südlich des Autobahnanschlusses Nettetal-West. Den Geltungsbereich der 1. Änderung bildet die annähernd dreiecksförmige Fläche zwischen Montel-Allee, Zillessen-Allee und dem diese beiden Straßen verbindenden Fußweg im Osten des Geltungsbereiches. Die Flächengröße beträgt rund 6,15 ha.

974

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ tritt der Bebauungsplan Ka-223 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 06.11.2018 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

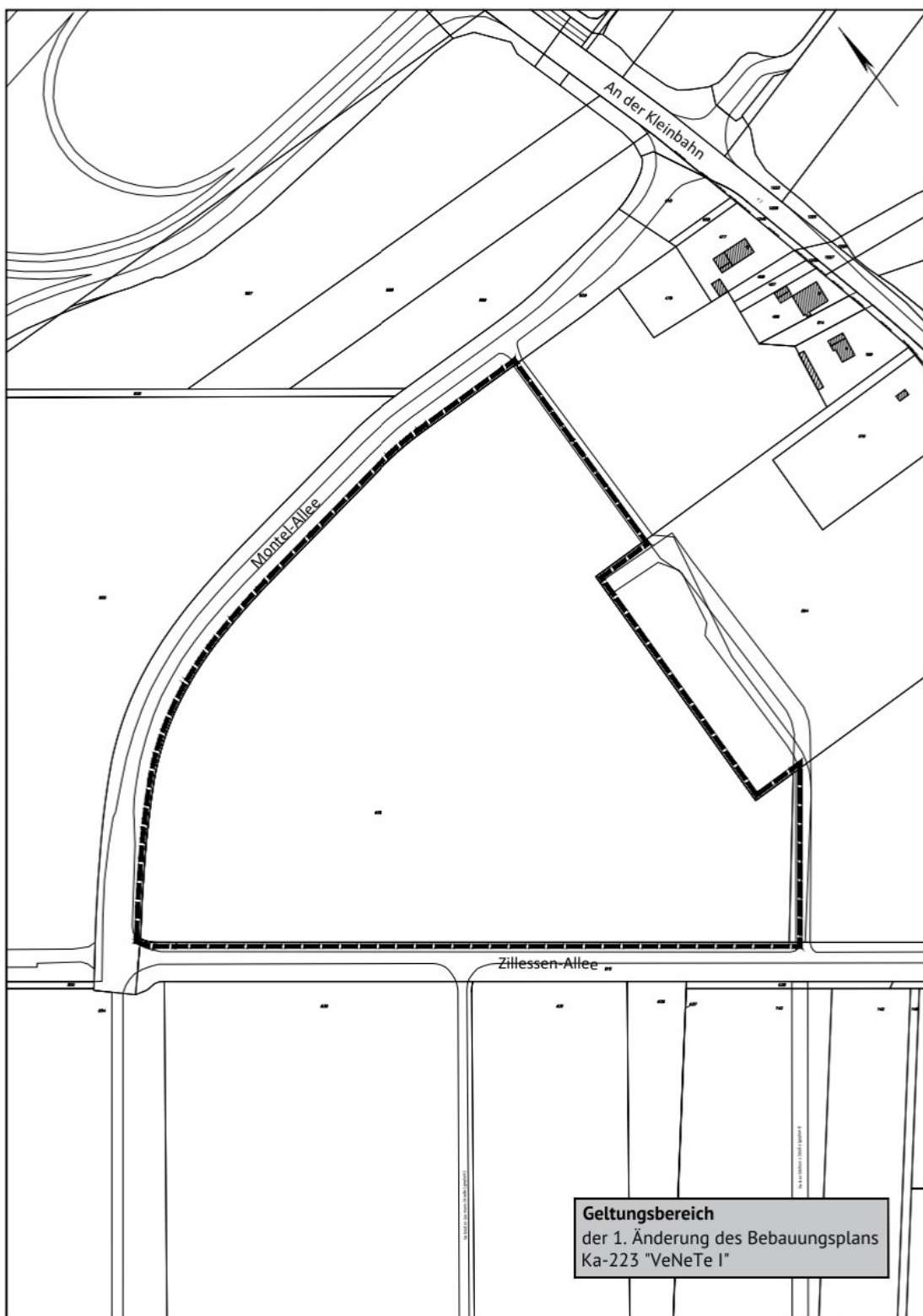
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 07.11.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an die Firma Novum Hypo AG, Hamburg, Geschäftsführer Herr Stephan Endler, letzte bekannte Anschrift Neuer Wall 50 in 20354 Hamburg, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.01.2018 konnte nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt eine öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Zentrale Bauverwaltung, Abfallwirtschaft/ Gebühren/ Beratung, Bahnhofstr. 23-29, Zimmer 123 in 41747 Viersen eingesehen werden.

Der Gebührenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 24.10.2018

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Zentrale Bauverwaltung
Abfallwirtschaft/ Gebühren/ Beratung
Im Auftrag
gez. Kamps

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 976

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ in Viersen

- **Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

976

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, im südwestlichen Abschnitt des Kreuzungsbereiches der Heimbachstraße mit der Remigiusstraße. Es umfasst die Flurstücke Nr. 296, 297 und 466 der Flur 100 sowie Teile der Flurstücke Nr. 363 und 420 der Flur 100 auf der Gemarkung Viersen. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.200 m² (0,12 ha). Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“ erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), SGV. NRW. 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“ einschließlich Begründung sowie der dazugehörigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

**Die öffentliche Auslegung erfolgt vom
16.11.2018 bis einschließlich 17.12.2018.**

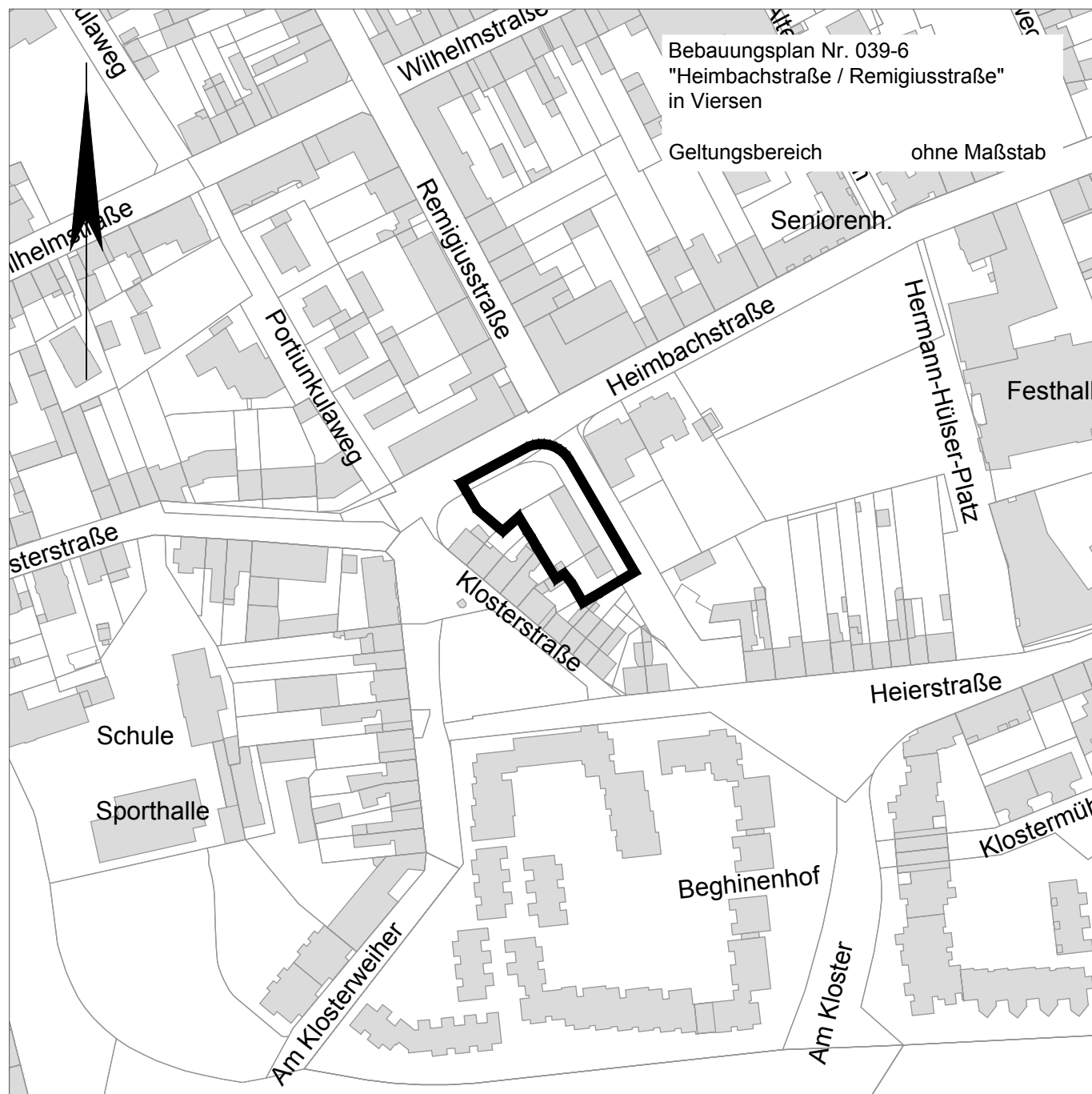
Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 13.09.2018 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 26.10.2018

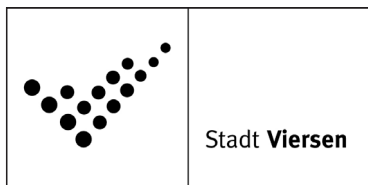
Die Bürgermeisterin
gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 976

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 13.11.2018
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates am 11.09.2018 und 25.09.2018
4.	2018/1926/ FB10/I	Wahl einer/eines Beigeordneten als Stadtkämmerin bzw. Stadtkämmerer
5.	2018/1925/ GBI	Anträge an die Sparkassenstiftungen
6.	2018/1884/ FB10/III	Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 13. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
7.	2018/1899/ FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2018 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW und Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW
8.	2018/1871/ FB20/II	Jahresabschluss 2016
9.	2018/1852/ FB37/I	Bestellung des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Viersen
10.	2018/1862/ FB41/III	Verlagerung des Mütterzentrums und Neueinrichtung von Kita-Gruppen in Dülken
11.		Anfragen
12.		Beschlusskontrolle

13. Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
14. Mündlicher Bericht aus der Sitzung des Arbeitskreises „Vierseiner Kurve“ am 12.11.2018
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des Rates am 11.09.2018 und 25.09.2018
2.	2018/1854/ FB10/I	Personalangelegenheiten
3.	2018/1904/ FB10/I	Personalangelegenheiten
4.	2018/1881/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.	2018/1888/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
6.	2018/1889/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
7.	2018/1918/ FB90	Verleihung einer Stadtplakette
8.		Beschlusskontrolle
9.		Verschiedenes
10.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 30.10.2018

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 978

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Die Gewerbesteuerbescheide vom 08.11.2018 sowie der Gewerbesteuer-Zinsbescheide vom 08.11.2018 für folgende Steuerpflichtige

- Herr Hans-Joachim Holtschoppen, Zuger Strasse 36, CH-6318 Walchwil (Schweiz)
- Firma Swiss Finance Asset Management & Trust AG, Zuger Strasse 36, CH-6318 Walchwil (Schweiz)

werden durch öffentliche Bekanntmachung zuge-

stellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 08.11.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 978

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung – Viersener Straße – 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.10.18 nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung - Viersener Straße – 3. Teilaufhebung Kirchplatz/Neersener Straße gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Willich übernimmt die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30
und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung – Viersener Straße – 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-verordnung NRW:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 11.10.18 über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung – Viersener Straße – 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung – Viersener Straße – 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 29.10.18

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Willich

Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Eickerweg/Vinhovenplatz – in Willich-Neersen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.10.18 die Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Eickerweg/Vinhovenplatz – in Willich-Neersen.gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung,als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30
und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile- Eickerweg/Vinhovenplatz wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Hinweise:

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

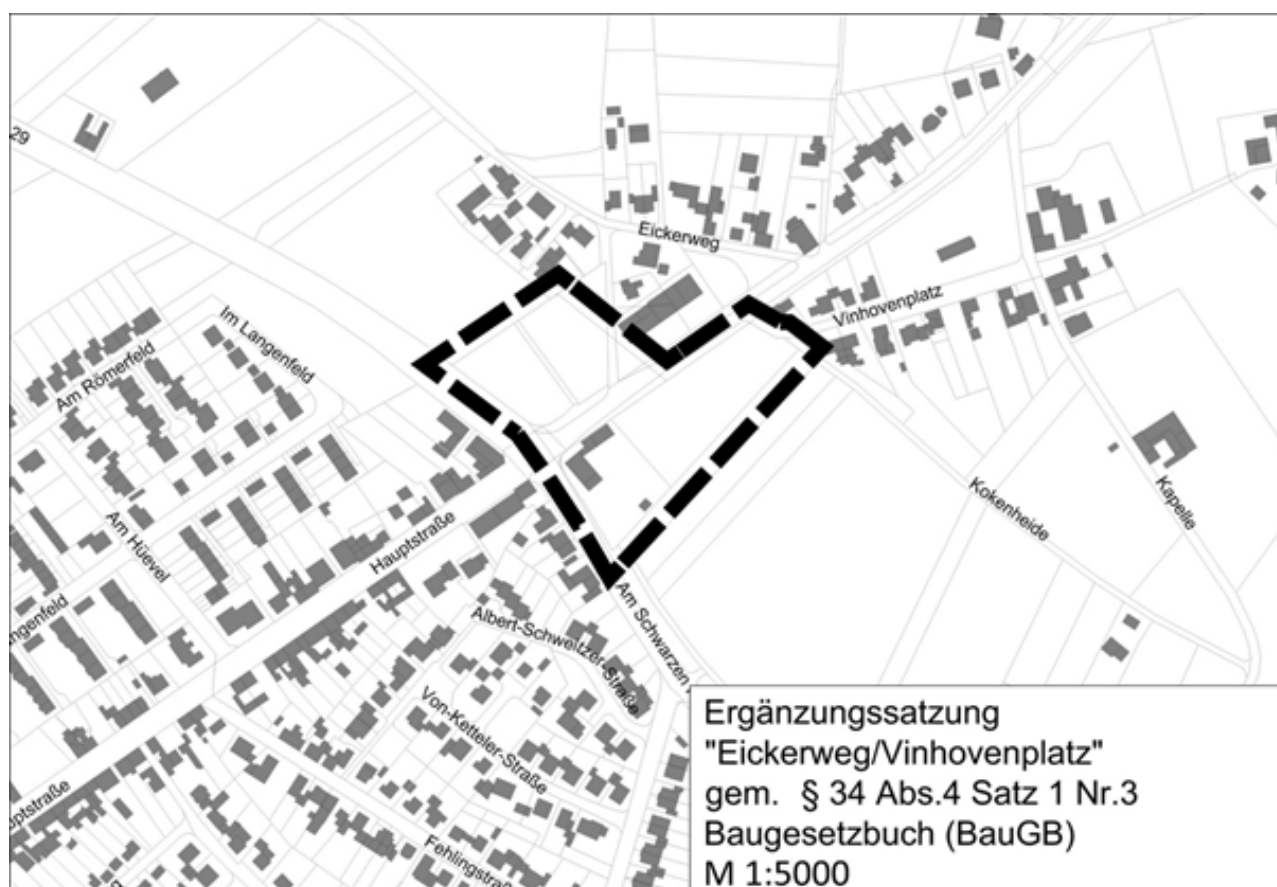
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 11.10.18 über die Ergänzungssatzung Eickerweg/Vinhovenplatz übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Eickerweg/Vinhovenplatz – im Stadtteil Willich-Neersen, Ort und Zeit, in der die Satzung zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 29.10.2018

Der Bürgermeister
gez.
J. Heyes



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 981

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim

Einladung

Die Eigentümer der Grundstücke, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden hiermit zur Jahresversammlung 2018 am Mittwoch, den 21. November 2018 um 20:00 Uhr in

982

das Pfarrheim „Haus Karpharnaum“ in Viersen-Boisheim, Pastorratssts. 5 eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Totengedenken
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahresver-

- sammlung 2017
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017/18
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017/18
 7. Ergänzungswahl Kassenprüfer
 8. Vorlage des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2019/20
 9. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich gem. § 10 Abs. 4 der Satzung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Beginn der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretenen Flächen dürfen einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der jagdbaren Flächen nicht übersteigen.

Viersen, 25.10.2018

Jagdgenossenschaft
Viersen-Boisheim
gez. R. Hermanns
- Jagdvorsteher -

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 982

Bekanntmachung der LINEG

**105. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 29.11.2018, 16:00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 104. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2018
- mündlicher Bericht -
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2018
- mündlicher Bericht -
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2017
- Vorlage -
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2017 und Ent-

lastung des Vorstandes für das Jahr 2017
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -

6. Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2019
- Vorlage -
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG
- Fortschreibung 2019 -
- Vorlage -
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019
- Vorlage und mündlicher Bericht -
10. Ersatzwahl zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -
11. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 983

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 07.08.2018 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100402845

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 07.11.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 983

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Brüggen durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 31.08.2018. / 06.09.2018 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.10.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 43 vom 25.10.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 31.10.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 984

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
